

## **Bekanntmachung** mit Übersichtskarte

Bauleitplanung Flecken Lauenau  
Bebauungsplan Nr. 47 "Meierfeld", 1. Änderung

### **Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss**

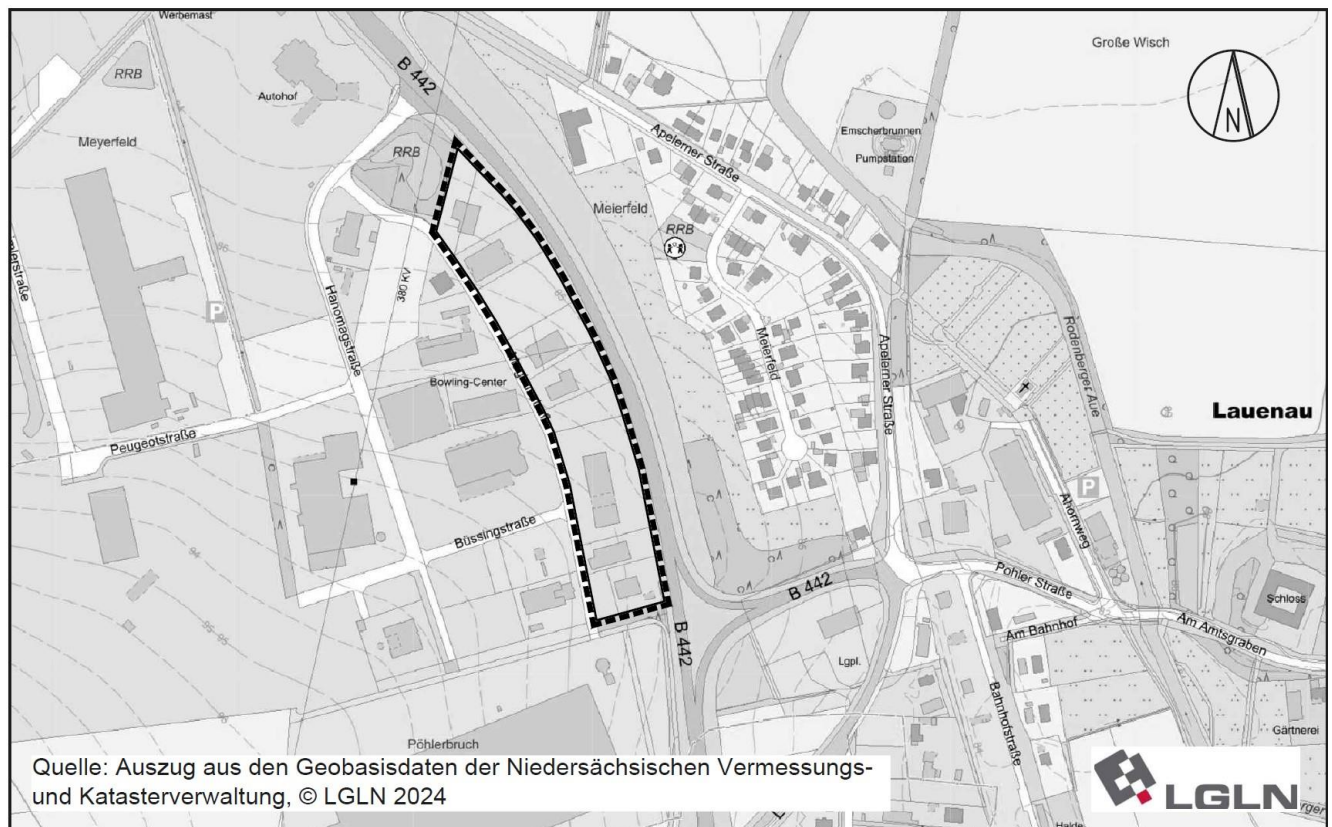
Der Verwaltungsausschuss des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Meierfeld", 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 außerdem dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 "Meierfeld", 1. Änderung (textliche Änderung), sowie dem Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 6 und umfasst ca. 2,47 ha.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs umfasst das östliche Baufeld im Gewerbegebiet „Meierfeld“ zwischen der Magirusstraße und der Bundesstraße 442 und ist auf der nachfolgenden Karte umrandet dargestellt.



## **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die baulichen Erweiterungsabsichten der Gewerbebetriebe, durch eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen, zu schaffen.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 "Meierfeld", 1. Änderung, nebst Begründung, liegt in der Zeit vom 27.05.2024 bis zum 28.06.2024 während der Öffnungs- und Sprechzeiten (Montag-Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr, Montag – Mittwoch: 13:30 - 16:00 Uhr; Donnerstag: 13:30 - 18:00Uhr) im Dienst- und Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und wird im Internet unter [https://rodenberg.de/tabelle\\_bauleitplanverfahren/](https://rodenberg.de/tabelle_bauleitplanverfahren/), gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail an [Bauverwaltung@rodenberg.de](mailto:Bauverwaltung@rodenberg.de)) oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

### *Hinweise zum Datenschutz*

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

## **Arten umweltbezogener Informationen**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung mit eingesehen werden:

Die Begründung enthält Aussagen hinsichtlich des Immissions- und Nachbarschutzes sowie zu den Belangen der Grünordnung. Rechtlich gelten die Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Durch die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der Durchführbarkeit der bestehenden Festsetzungen.

Der Gemeindedirektor

(Dr. Thomas Wolf)